



An die/den
Mitglieder des Hauptausschusses
Beigeordneten und Amtsleiter

Der Oberbürgermeister

Sie erreichen mich:
Telefon: (03435) 970-271
E-Mail: obm@oschatz.org
Oschatz, 08.06.2023

Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,
zur kommenden öffentlichen Sitzung lade ich Sie für

Donnerstag, 15. Juni 2023, 18:30 Uhr

in den Tagungsraum des Rathauses herzlich ein.

Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
2. 15 Minuten Fragezeit
3. DS 2023-060 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wohn- und Mischgebiet Fliegerhorst“ zur Errichtung einer Nebenanlage außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
4. Informationen und Anfragen

Freundliche Grüße

David Schmidt
Oberbürgermeister

Anlagen



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2023 - 060	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wohn- und Mischgebiet Fliegerhorst“ zur Errichtung einer Nebenanlage außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche

Antrag

Der Hauptausschuss der Großen Kreisstadt Oschatz, stimmt dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wohn- und Mischgebiet Fliegerhorst“ bezüglich der Errichtung einer Gartenhütte außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche für das Flurstück 2670/450 der Gemarkung Oschatz zu.

Begründung

Das Flurstück der Gemarkung Oschatz befindet sich im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Wohn- und Mischgebiet Fliegerhorst“. Die Eigentümer beabsichtigen die Errichtung einer Gartenhütte mit einer Grundfläche von 6 m x 3 m in einer Entfernung von 3,5 m zum Gertrud-Ludwig-Weg und einer Entfernung von 1,2 m zum Fußweg zwischen Gertrud-Ludwig-Weg/Habichtweg. Aufgrund des Grundstückszuschnittes ist die Errichtung einer Nebenanlage nicht bzw. nur sehr eingeschränkt möglich. Die im Befreiungsantrag beantragte Überschreitung der überbaubaren Fläche ist städtebaulich vertretbar. Bei der beantragten Befreiung kann der Tatbestand einer Ausnahme und Befreiung nach § 31 BauGB gesehen werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar ist.

Die Verwaltung empfiehlt dem Hauptausschuss dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

Anlagen



